Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9355 — VW Group/Intel/Allied Holdings/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 165/09)

1. Am 3. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volkswagen Finance Luxembourg S.A. („VWFL", Luxemburg), kontrolliert von der Volkswagen AG (Deutschland) und Teil des Volkswagen-Konzerns („VW-Konzern", Deutschland),

— Mobileye Vision Technologies Ltd. („Mobileye", Israel), kontrolliert von Intel Corporation („Intel", USA),

— Champion Motors Ltd. („Champion Motors", Israel), kontrolliert von Allied Holdings Ltd. („Allied Holdings", Israel), und

— das Gemeinschaftsunternehmen („JV", Israel).

Der VW-Konzern, Intel und Allied Holdings übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VWFL: Investmentgesellschaft und hundertprozentige Tochtergesellschaft der Volkswagen AG; weltweit in der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und im Vertrieb von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen, Lastkraftwagen, Stadt- und Reisebussen, Fahrgestellen für Busse, Dieselmotoren, Motorrädern und entsprechenden Ersatz- und Zubehörteilen sowie in der Bereitstellung damit verbundener Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Mobilitäts- und Konnektivitätslösungen tätig,

— Mobileye: Tochtergesellschaft von Intel, einem führenden Hersteller von Halbleiterchips; in der Entwicklung von Computervision und maschinellem Lernen, Lokalisierung und Kartierung für fortgeschrittene Fahrerassistenzsysteme und autonomes Fahren tätig,

— Champion Motors: Tochtergesellschaft von Allied Holding, einer israelischen Investmentholdinggesellschaft; im Direktimport und Vertrieb der Marken Volkswagen, Skoda, Audi und Seat in Israel tätig,

— das JV: neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das in Israel nach dem Ansatz „Mobility-as-a-Service" (Mobilität als Dienstleistung, MaaS) agieren und konkret Fahrdienste mittels einer Flotte selbstfahrender Elektrofahrzeuge anbieten wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9355 — VW Group/Intel/Allied Holdings/JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË